



Schutzräume



Schutzraumbaupflicht

Mit dem Ziel, der gesamten Bevölkerung einen Schutzplatz zur Verfügung zu stellen, gilt für Private wie auch für die öffentliche Hand grundsätzlich die Schutzraumbaupflicht. Neubauten von Wohnhäusern, Heimen und Spitälern lösen die Pflicht zur Erstellung der notwendigen Anzahl Schutzplätze aus. Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer haben beim Bau von Wohnbauten Schutzräume zu erstellen, auszurüsten und zu unterhalten. In Gebieten, in denen zu wenige Schutzräume zur Verfügung stehen, haben die Gemeinden öffentliche Schutzräume zu erstellen, auszurüsten und zu unterhalten.

Bauliche Ausgestaltung und Ausrüstung

Konstruktion und Ausrüstung der Schutzräume sind standardisiert und ergeben sich aus den Technischen Weisungen ([TWP](#) und [TWK](#)). Es handelt sich um Kellerräume mit einer verstärkten Stahlbetonhülle und verstärkten Abschlüssen. Sie überstehen den Einsturz des Gebäudes und schützen vor den meisten Waffenwirkungen. Damit die Zufuhr frischer Atemluft gewährleistet ist, verfügen die Schutzräume über eine Belüftungseinrichtung.

Seit dem 1. Januar 1987 müssen neu erstellte Schutzräume mit Liegestellen und Aborte ausgerüstet werden. Für Schutzräume, welche zwischen 1968 und 1986 erstellt wurden, ist die Beschaffung der Ausrüstung gegenwärtig freiwillig. Diese Pflicht kann behördlich - etwa bei einer sich abzeichnenden besonderen Lage neu angeordnet werden.

Bauliche Veränderungen und Unterhalt des Schutzraumes

Sämtliche bauliche Veränderungen im Schutzraumbereich sind bewilligungspflichtig. Bei Nichtbeachtung kann auf Kosten der Hauseigentümerin bzw. des Hauseigentümers eine Nachbesserung oder ein Rückbau verfügt werden. Die periodische Schutzraumkontrolle muss jederzeit ohne Behinderung durchgeführt werden können.

Anzahl Schutzplätze

Die notwendige Anzahl von Schutzplätzen hängt von der Art und Umfang der Nutzung bzw. der Wohnfläche ab. Festgelegt ist dies in der [Verordnung über den Zivilschutz](#) (ZSV). Ob und in welcher Anzahl Schutzplätze zu erstellen sind, ist Gegenstand der kommunalen Baubewilligung. Gemäss Bundesgesetz über den [Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz](#) (BZG) und der Verordnung über den Zivilschutz (ZSV) sind An-, Auf- und Umbauten nicht mehr der Schutzraumbaupflicht unterstellt.

Verfügbarkeit bestehender Schutzräume

Schutzräume können auch anderweitig genutzt werden. Schutzräume sind so zu nutzen bzw. zu unterhalten, dass sie auf Anordnung des Bundes betriebsbereit gemacht werden können (Art. 38 und 39 ZSV).

Aufhebung bestehender Schutzräume

Soweit bestehende Schutzräume ein Umbauvorhaben verunmöglichen oder stark erschweren, kann bei einem Baugesuch über eine Aufhebung entschieden werden.

Ersatzbeitrag

Muss kein Schutzraum gebaut werden, ist dem Kanton innert 3 Monaten nach Baubeginn ein Ersatzbeitrag zu bezahlen. Der Kanton bestimmt die Höhe des Ersatzbeitrages. Dieser liegt innerhalb der Bandbreite von 400 bis maximal 800 Franken pro nicht erstellten Schutzplatz.